

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **23. Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 19.03.2019, 19:00 Uhr**, Raum Nr. 102,
1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Hauptausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
3. Fragestunde für Einwohner/innen
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Erwerb eines Grundstückes an der Husemannstraße im Ortsteil Kellersberg
3. Erwerb von Grundstücken an der Eschweilerstraße und der Aachener Straße im Ortsteil Mariadorf
4. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für die Städteregion Aachen mbH (wfg);
hier: Auszahlung der Sockelförderung für das Jahr 2019
5. Verkauf eines Grundstückes an der Linnicher Straße
6. Verkauf eines Grundstückes an der Holbeinstraße
7. Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet An der Hermannskolonie
8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 06.03.2019

gez. Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Alsdorf

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf mit Beschluss vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Alsdorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	120.934.140 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.960.271 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.964.680 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	122.058.998 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.053.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.549.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.589.766 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	991.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.496.000 €*

festgesetzt.

**Hiervon entfallen 991.000 € auf die allgemeine Kreditaufnahme und 505.000 € auf die Kreditaufnahme im Rahmen des Programmes „Gute Schule 2020“.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

996.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

8.026.131 €

festgesetzt.

Der „Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag“ erhöht sich somit auf 17.950.990 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2019 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 437 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 695 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahr 2020 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden im Produktbereich 02 - Sicherheit und Ordnung die Produkte

- 02-03-01 – Allgemeine Ordnungsangelegenheiten,
- 02-04-01 – Feuerwehr,
- 02-05-01 – Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten,
- 02-06-01 – Allgemeine Verkehrsangelegenheiten sowie
- 02-06-02 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

ein Budget.

Der Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben sowie der Produktbereich 08 – Sportförderung bilden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung eigenständige Budgets.

Der Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und der Kostenträger 05-04-01 - Unterhaltsvorschussleistungen bilden ebenfalls ein Budget.

Im Rahmen des Investitionshaushaltes gelten die Haushaltsansätze der jeweiligen Investitionsnummer als Budget.

Des Weiteren bilden die jeweiligen Produkte das Budget.

Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amt.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung wird aus den in den jeweiligen Produktbudgets ausgewiesenen Personalaufwendungen ein produktübergreifender Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan zusammengefassten Personalaufwendungen gebildet.

Des Weiteren werden die Sachkonten 521400 (Bauunterhalt „SEA“) und 524117 (Bewirtschaftungskosten „SEA“) als produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Das Sachkonto 543910 wird ebenfalls als produktübergreifend deckungsfähig erklärt.

Die interne Leistungsverrechnung und die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters erfolgen zentral. Eine Überschreitung der Verfügungsmittel oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln ist gem. § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmers. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „außerplanmäßige“ Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o. ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes oder der Städteregion zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 9

Sind im Stellenplan Planstellen als kw/ku (künftig wegfallend/künftig umzuwandeln) bezeichnet, sind die Bestimmungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz (Obergrenzen für Beförderungssämter) und der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem.) zu beachten.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Stellen von Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2018 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 15.02.2019 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 29.11.2018 beschlossene 2. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2017 bis 2023 gemäß § 12 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes.

Mit Verfügung vom 21.02.2019 teilt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass die Haushaltssatzung 2019 nunmehr gem. § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2019 und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 11.03.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Alsdorf, Hubertusstraße 17, Zimmer 301 bis 306, 52477 Alsdorf, A 20 - Kämmereiamt, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06.03.2019

gez.
Sonders
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 – Am Hüttchensweg

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die Aufstellung der

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 – Am Hüttchensweg

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund aktualisierter städtebaulicher Entwicklungs- und Investorenabsichten wurden, zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 26.06.2018, eine Entwurfsänderung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 293 – Am Hüttchensweg durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf – Ost in etwa in 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum, von welchem es durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57) im Westen räumlich getrennt wird. Im Süden wird das Plangebiet durch den Grenzweg und im Osten durch die Wohnbebauung der Siedlung Ost entlang der Schweriner Straße, bzw. der Stettiner Straße / Posener Straße begrenzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an das Gelände eines Lebensmitteldiscounters. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt schon seit längerem den Bereich zwischen der Weinstraße und der Bahntrasse sowie der B 57 und der östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und in weiten Teilen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280 – Ostpreußenstraße – sowie dem Bebauungsplan Nr. 282 – Grenzweg –, die in unmittelbarer Nähe liegen, wurden jeweils gewerblich genutzte Bauflächen u.a. für Einzelhandel entwickelt.

Die Fläche des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt und unterliegt aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung. Gegenwärtig besteht die Absicht, für eine in Alsdorf ansässige Firma in diesem Bereich einen neuen Firmenstandort in Form eines Misch- und eines Gewerbegebietes zu realisieren. Weiterhin soll mit der Ausweisung eines Sondergebietes einem bundesweit agierenden Reitsportfachhandel die Möglichkeit gegeben werden, einen neuen Standort im Alsdorfer Stadtgebiet zu errichten. Darüber hinaus soll mit der Ausweisung weiterer Bauflächen im Norden des Plangebietes das Angebot an gewerblichen und gemischt nutzbaren Bauflächen im Stadtgebiet erweitert werden.

Damit der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 293 – Am Hüttchensweg – aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die Planungen zu geben, findet die Bürgerinformation zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 – Am Hüttchensweg am

**Mittwoch, 20.03.2019, 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Alsdorf,
1. Etage, Zimmer 102, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf**

statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Im Rahmen dieses Termins findet ebenfalls die Bürgerinformation zum Bebauungsplan Nr. 293 – Am Hüttchensweg statt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder auf der Internetseite der Stadt Alsdorf (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) einzusehen. Ebenso können folgende Gutachten in Kürze im A 61 – Amt für Planung und Umwelt zu o.a. Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter o.a. Link eingesehen werden:

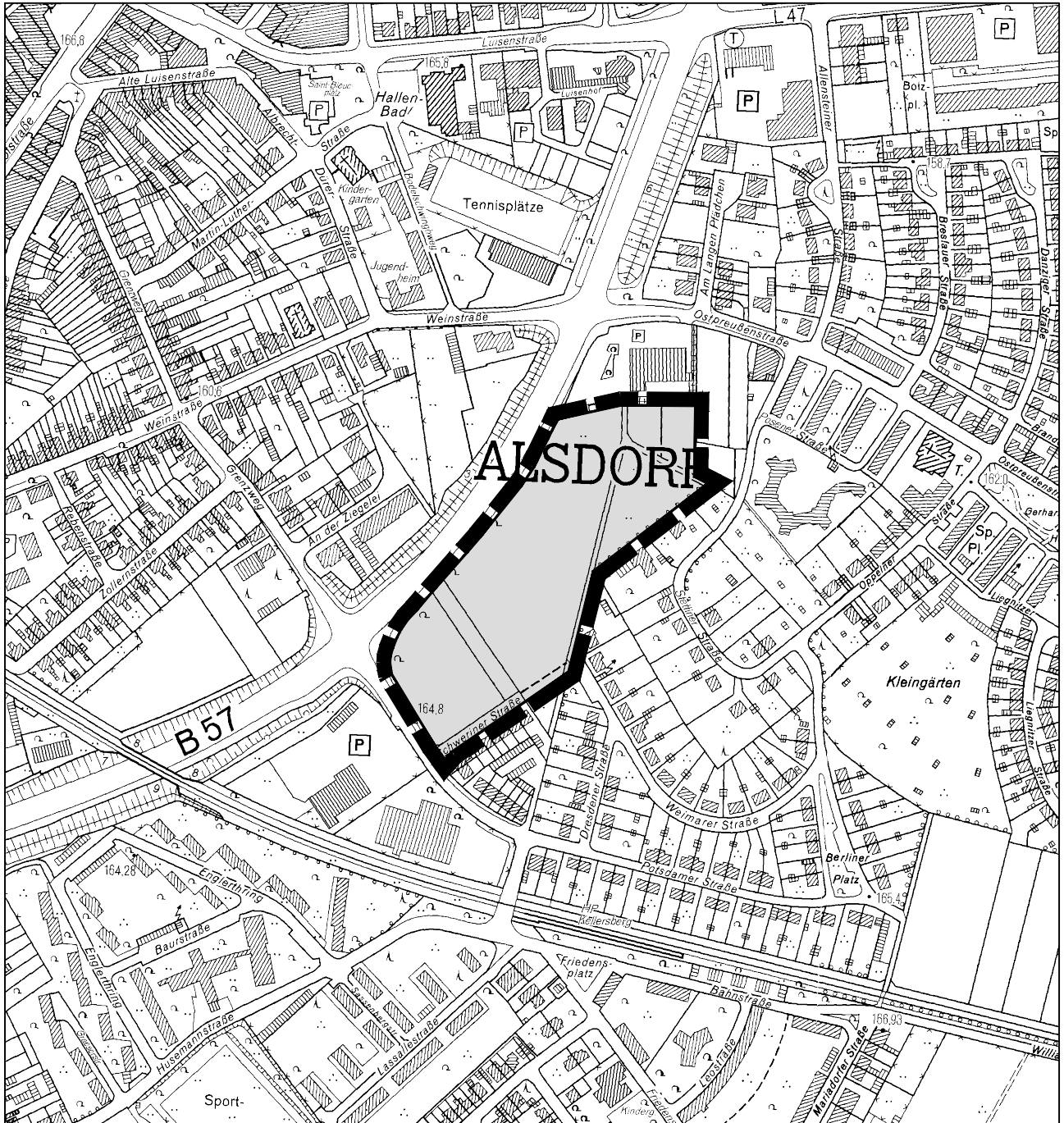
- Fachbeitrag Verkehr
- Schallimmissionstechnische Untersuchung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Ermittlung der ökologischen Kompensation / Eingriffsbilanzierung
- Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Reitsportfachmarktes in Alsdorf

Während des vorgenannten Zeitraumes können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

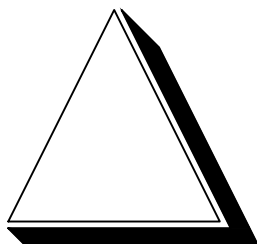
Alsdorf, 07.03.2019

In Vertretung:
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
2. ÄNDERUNG
AM HÜTTCHENSWEG

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 293 – Am Hüttchensweg Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 293 – Am Hüttchensweg

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund aktualisierter städtebaulicher Entwicklungs- und Investorenabsichten wurden, zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 19.09.2017, eine Entwurfsänderung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 – Am Hüttchensweg durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf – Ost in etwa in 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum, von welchem es durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57) im Westen räumlich getrennt wird. Im Süden wird das Plangebiet durch den Grenzweg und im Osten durch die Wohnbebauung der Siedlung Ost entlang der Schweriner Straße, bzw. der Stettiner Straße / Posener Straße begrenzt. Im Norden grenzt das Plangebiet an das Gelände eines Lebensmitteldiscounters. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt schon seit längerem den Bereich zwischen der Weinstraße und der Bahntrasse sowie der B 57 und der östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und in weiten Teilen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280 – Ostpreußenstraße – sowie dem Bebauungsplan Nr. 282 – Grenzweg –, die in unmittelbarer Nähe liegen, wurden jeweils gewerblich genutzte Bauflächen u.a. für Einzelhandel entwickelt.

Gegenwärtig besteht die Absicht, für eine in Alsdorf ansässige Firma im Plangebiet einen neuen Firmenstandort in Form eines Misch- und eines Gewerbegebietes zu realisieren. Weiterhin soll mit der Ausweisung eines Sondergebietes einem bundesweit agierenden Reitsportfachhandel die Möglichkeit gegeben werden, einen neuen Standort im Alsdorfer Stadtgebiet zu errichten. Darüber hinaus soll mit der Ausweisung weiterer Bauflächen im Norden des Plangebietes das Angebot an gewerblichen und gemischt nutzbaren Bauflächen im Stadtgebiet erweitert werden. Im Süden des Plangebietes soll die vorhandene Wohnbebauung im Bereich Schweriner Straße / Weimarer Straße durch ergänzende Wohnbebauung arrondiert werden.

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Information und Äußerung über die Planungen zu geben, findet die Bürgerinformation zum Bebauungsplan Nr. 293 – Am Hüttchensweg am

**Mittwoch, 20.03.2019, 18:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Alsdorf,
1. Etage, Zimmer 102, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf**

statt.

Die Veranstaltung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Im Rahmen dieses Termins findet ebenfalls die Bürgerinformation zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 – Am Hüttchensweg statt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planentwürfe im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder auf der Internetseite der Stadt Alsdorf (http://alsdorf.de/web/cms/front_content.php?idcat=330&lang=1) einzusehen. Ebenso können folgende Gutachten in Kürze im A 61 – Amt für Planung und Umwelt zu o.a. Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadt Alsdorf unter o.a. Link eingesehen werden:

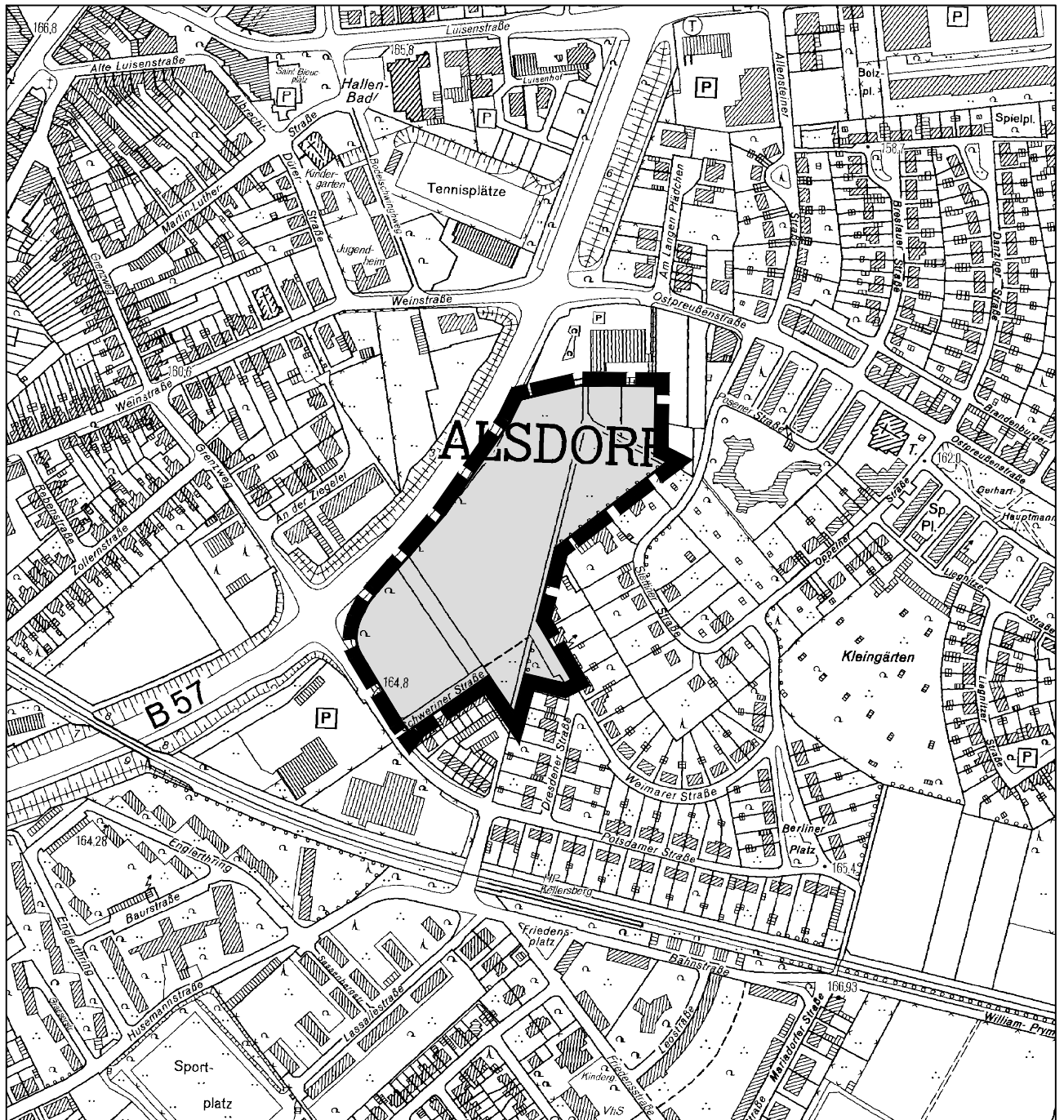
- Fachbeitrag Verkehr
- Schallimmissionstechnische Untersuchung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Ermittlung der ökologischen Kompensation / Eingriffsbilanzierung
- Auswirkungenanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Reitsportfachmarktes in Alsdorf

Während des vorgenannten Zeitraumes können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

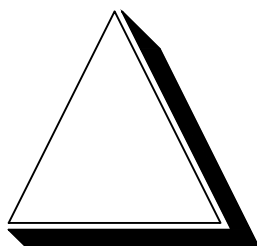
Alsdorf, 07.03.2018

In Vertretung:
gez.

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 293

AM HÜTTCHENSWEG

MASSTAB 1:5 000

STAND: 12.07.2017